

**Bekanntmachung über die Auslegung von Unterlagen zum  
Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Lärmsanierung Mittelrheintal:  
Kestert, Bahn-km 100,075 bis 101,741 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost –  
Niederlahnstein in der Ortsgemeinde Kestert (Az. A/14/19)**

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben:  
„Lärmsanierung Mittelrheintal: Kestert, Bahn-km 100,075 bis 101,741 der Strecke 3507  
Wiesbaden Ost – Niederlahnstein in der Ortsgemeinde Kestert“**

**⇒ Erneute Veröffentlichung gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Die DB InfraGO AG (ehem. DB Netz AG) (nachfolgend Vorhabenträgerin genannt) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für dieses Verfahren. Es hat dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz für die vorgenannte Maßnahme Planunterlagen zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 18 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugeleitet. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist die zuständige Anhörungsbehörde.

Die ursprünglichen Planunterlagen wurden bereits in der Zeit vom 26.10.2020 bis zum 25.11.2020 im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)) und konnten zusätzlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley eingesehen werden. Einwendungen konnten bis zum 09.12.2020 erhoben werden.

Anschließend wurden die veröffentlichten Planunterlagen erstmalig im Rahmen einer 1. Planänderung geändert. Hintergrund der 1. Planänderung war eine konkurrierende Planung zur Erneuerung einer Eisenbahnüberführung. Die von der 1. Planänderung betroffenen Dritten wurden mit Schreiben vom 03.01.2024 angeschrieben. Ihnen wurde gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG Gelegenheit zur Einwendung bzw. Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt bzw. Zustellung dieses Schreibens gegeben. Diese Änderungen sind als Blaueintragungen zu erkennen.

Nach weitergehenden Abstimmungen mit der Ortsgemeinde Kestert und vom Vorhaben betroffenen Anwohnern hat sich die Vorhabenträgerin dazu entschieden, eine 2. Planänderung durchzuführen. Die wesentlichen Planänderungen sind die Teilung der SSW 413 in die SSW 413a und 413b. Für die SSW 413a und die SSW 414 ist zudem eine verringerte Wandhöhe vorgesehen. Darüber hinaus wurden u.a. redaktionelle Änderungen aufgrund der Neuen Bezeichnung der Vorhabenträgerin DB InfraGO AG (ehem. DB Netz AG) vorgenommen. Diese Änderungen sind als Türkiseintragungen zu erkennen.

Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme und deren Auswirkungen ist den Planunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen, Verzeichnisse und Berechnungen) zu entnehmen, die zu jedermanns Einsichtnahme veröffentlicht werden.

1. Nach § 18a Abs. 3 AEG werden die Planunterlagen in der Zeit

**vom 12.08.2024 bis einschließlich zum 11.09.2024**

ausschließlich auf der Internetseite

<https://lbm.rlp.de/de/themen/baurecht/planfeststellung-von-eisen-strassen-und-seilbahnen/>

unter „aktuelle Planfeststellungsverfahren“, dort bei DB-Verfahren unter „Kestert“ veröffentlicht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit als Alternative zur Veröffentlichung im Internet zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist im vorgenannten Zeitraum vom 12.08.2024 bis 11.09.2024 an den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz oder per E-Mail an: planfeststellung-eisenbahn[at]lbm.rlp.de zu richten.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Frist, das ist

**bis einschließlich zum 25.09.2024,**

Einwendungen gegen den Plan erheben. Eine Einwendung setzt voraus, dass aus ihr zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung hervorgehen. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Die Einwendung sollte die Angaben von Vor- und Zunahme sowie Anschrift enthalten.

Bitte beachten Sie, dass **nur Einwendungen gegen die Änderungen der 2. Planänderung (türkise Einfärbung)** erhoben werden können. Eine Ausnahme gilt nur für Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen sind. Diese können auch gegen die nicht geänderten Planinhalte Einwendungen erheben.

Einwendungen, die bereits im bisherigen Verfahren gegen die ursprünglichen oder die erstmals geänderten Planunterlagen erhoben wurden, gelten weiterhin als erhoben und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt, es sei denn, dass ihnen durch die erneute Planänderung abgeholfen wurde. Eine Wiederholung dieser Einwendungen ist daher nicht erforderlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen sollen elektronisch an planfeststellung-eisenbahn[at]lbm.rlp.de übermittelt werden. Bitte senden Sie nur Dateien mit der Endung PDF / JPG / JPEG / PNG. E-Mails mit anderen Dateitypen werden nicht angenommen.

Einwendungen können auch schriftlich beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz eingereicht werden. Bitte achten Sie - insbesondere auch bei Unterschriftenlisten und Sammeleinwendungen - auf eine leserliche Schreibweise.

Eine Eingangsbestätigung wird nicht versandt.

**3. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).**

Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen außerhalb der genannten Fristen im Internet einsehbar sind. (Hinweis: Es ist beabsichtigt, die Planunterlagen im Internet bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens zu veröffentlichen.)

Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme bei der oben genannten Anhörungsbehörde.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Der Präklusion unterliegt nicht ein Vorbringen, das auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruht oder das sich auf Umstände bezieht, die die Planfeststellungsbehörde von Rechts wegen hindern, eine Maßnahme im Wege der Planfeststellung zuzulassen.

4. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
5. Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18 a Abs. 5 S. 1 AEG auf eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG verzichten.

Von einer Erörterung kann im Regelfall abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll (§ 18 a Abs. 5 S. 2 AEG).

6. Wird ein Erörterungstermin anberaumt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Erörterung kann ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchgeführt werden, § 18 a Abs. 6 S. 1 AEG.

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, dann wird diese mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite der Anhörungsbehörde bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter benachrichtigt. Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

7. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
8. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgen. In diesem Fall gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, § 18b Abs. 3 AEG.
10. Von Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
11. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) von der Anhörungsbehörde verarbeitet werden. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite [lbm.rlp.de](http://lbm.rlp.de) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik Themen > Baurecht > Planfeststellung Eisen-, Straßen- und Seilbahnen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren > DB-Verfahren > Hinweise zum Datenschutz.